

RS Vwgh 1987/4/23 87/02/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §24 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1073/70 E 12. Oktober 1970 RS 1

Stammrechtssatz

Bei Zustellung zu eigenen Handen entspricht eine am Tag des ersten Zustellungsversuches vorgenommene Hinterlegung nicht der Bestimmung des § 24 Abs 2 AVG. Das Schriftstück darf erst nach dem zweiten erfolglosen Zustellversuch beim Postamt hinterlegt werden. (Vermerk zu diesem RS: Für den zweiten Zustellungsversuch kommt frühestens der folgende Tag in Betracht - bei einem derartigen Zustellungsmangel (vgl hiezu § 23 Abs 6 AVG) ist die Zustellung erst dann vollzogen, wenn der Person, für die das Schriftstück bestimmt ist, dieses tatsächlich zugekommen ist).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020032.X02

Im RIS seit

19.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at